POHLHEIM

FEUERWEHR POHLHEIM



Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Fassung: April 2020 bis März 2030

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1 Allgemeiner Teil

2 Aufgaben der Gemeinde

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

4 Gefährdungspotential

4.1 Die Gemeinde / Stadt

4.2 Entwicklung

4.3 Risiken der Gemeinde / Stadt

4.3.1 Bauliche Anlagen

4.3.2 Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung

4.3.3 Verkehrswege

4.3.4 Märkte, Veranstaltungen

4.3.5 Touristische Einrichtungen

4.3.6 Gefährdungseinstufung

4.4 Statistik der Feuerwehr – Einsatzdienst

4.4.1 Einsätze

4.4.2 Einsatzstunden

4.4.3 Brandsicherheitsdienste

4.5 Zusammenfassung

5 Schutzziele

6 Personal

6.1 Soll – Struktur

6.2 Ist – Struktur

6.3 Soll / Ist – Vergleich

7 Technische Ausstattung

7.1 Soll – Struktur

7.2 Ist – Struktur

7.3 Soll / Ist – Vergleich

7.3.1 Fahrzeuge

7.3.2 Feuerwehrhäuser

8 Maßnahmen

8.1 Organisation

8.2 Personal

8.2.1 Personalgewinnung

8.2.2 Nachwuchsgewinnung

8.2.3 Verbesserung der Personalstruktur

8.2.4 Kinderfeuerwehren

8.2.5 Jugendfeuerwehren

8.3 Technik

9 Entscheidungspositionen

10 Zusammenfassung

11 In-Kraft-Treten

12 Anlagen

Einleitung

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan kennzeichnet den Stand des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Stadt Pohlheim. Er dient dazu den Bedarf festzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen, notwendige Standorte der Feuerwehrgerätehäuser und deren Ausstattung festzulegen und mögliche personelle Problematiken zu behandeln.

Als Aufgabe der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sieht die Feuerwehr der Stadt Pohlheim, die örtlichen Belange und Risikopotenziale verständlich und nachvollziehbar darzustellen, zu bewerten und damit sowohl den Feuerwehren der Stadt Pohlheim als auch der Verwaltung und den politisch verantwortlichen Organen Planungssicherheit und verbindliche Perspektiven zu eröffnen.

Für eine belegbare Zusammenstellung zuverlässiger Informationen haben Verantwortliche der Feuerwehr und der Stadtverwaltung Daten zusammengetragen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die nächsten Jahre schaffen. Diese Daten sind in einer kleinen Arbeitsgruppe aufgearbeitet worden und dienen in diesem Bericht zur Ableitung für die Umsetzung dargelegter Maßnahmen.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde mit der Brandschutzaufsicht des Landkreises Gießen abgestimmt. Stellungnahmen dieser Behörde und sich daraus ergebende Änderungen sind bereits in dieses Papier eingearbeitet.

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung für die Stadt Pohlheim und die daraus resultierenden Aufgaben für die Feuerwehr Pohlheim, ist es erforderlich, die markanten Eckpunkte dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans besonders hervorzuheben. Aufgrund der breit aufgestellten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche ergeben sich für die Feuerwehr Pohlheim immer höhere vielfältige und technische Anforderungen. Dies wird sich insbesondere in der Personalentwicklung und Standortsicherung zeigen.

Die Feuerwehr Pohlheim wird ihren jährlichen Bericht den städtischen Gremien vorlegen und daraus resultierende Defizite sind zeitgerecht in den Bedarfs- und Entwicklungsplan einzuarbeiten.

An der Erarbeitung des Bedarfs- und Entwicklungsplans haben nachfolgende Personen maßgeblich mitgewirkt:

Von Seiten der Feuerwehr

Stadtbrandinspektor Bernd Schöps

Von Seiten der Verwaltung

Fachbereichsleiter FB-3 Daniel Schepp

1 Allgemeiner Teil

GRUNDGESETZ

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Artikel 30 Grundgesetz (GG) überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe herleiten.

§ 1 HBKG

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ist im "Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (HBKG) geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der Allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

Zweck dieses Gesetzes ist

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),

die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

§ 2 HBKG

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten, also notwendige Maßnahmen selbst durchzuführen (Aufgabenträger). Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

§ 3 HBKG

Zur Durchführung dieser Aufgaben fällt den Gemeinden die Aufstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung einer Feuerwehr zu (§§ 3 Abs. 1 bis 6, 7 HBKG).

§ 6 HBKG

Das HBKG gehört zu den Verfahrensgesetzen, die zur Durchführung der in ihnen vorgegebenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse regeln. Nach § 6 Abs.1 HBKG werden diese den Feuerwehren übertragen (Aufgabenbereich).

Für die Feuerwehren besteht jedoch keine überobligationsmäßige Handlungsverpflichtung und damit auch Vorhalteverpflichtung, d.h. dass die Feuerwehren nicht allumfassend jegliche Hilfe zu erbringen haben, sondern lediglich ihrem vorgehaltenen beziehungsweise verfügbaren Abwehrpotential entsprechend.

BEDARFS- UND ENTWICKLUNGS-PLAN

Dies drückt der Gesetzgeber darin aus, dass er den Gemeinden eine den örtlichen Erfordernissen angepasste Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie Fortschreibung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren - insbesondere der technischen Ausrüstung - aufgibt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG). Der Gesetzgeber hat bisher mit der Feuerwehrorganisations-Verordnung (FwOV) lediglich Richtlinien hinsichtlich der Fahrzeugbemessung festgelegt, aber keine einschlägigen und differenzierten Planungskriterien vorgegeben.

EMPFEHLUNGEN DES LANDESFEUERWEHR-VERBANDES

Die Art und Weise der Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist somit auf Landesebene nicht geregelt. Andererseits ist es jedoch sinnvoll, wenn Gemeinden und Städte auf Kreisebene einheitlich und letztlich auch vergleichbar vorgehen.
Aus diesem Grund wurden vom Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung wird auch vom Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. unterstützt.

Die Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren des Landkreises Gießen haben auf Ihrer Sitzung am 15.08.2003 beschlossen, diese Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes als gemeinsame Arbeitsgrundlage heranzuziehen.

Die vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Stadt Pohlheim ist mit dem Landkreis Gießen abgestimmt und erfüllt die Vorgaben des § 3 HBKG.

2 Aufgaben der Gemeinde

RECHTL. DARSTELLUNG

Die Gemeinden haben, auf Grundlage der staatlichen Daseinsvorsorge, nach § 3 HBKG zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, diesen fortzuschreiben, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

HILFSFRIST

Die Gemeindefeuerwehr ist dabei so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Daneben hat sie für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen, sowie für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten, die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen, und den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

JUGENDFEUER-WEHREN

Laut § 8 HBKG sollen Jugendfeuerwehren gebildet und gefördert werden, die Gemeinden und Städte sollen ihr besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Gemeinden sind außerdem verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird (§ 22 HBKG).
Für die Mindestausstattung der Feuerwehren ist seit dem 01. Januar 2009

die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausstattungen der Feuerwehren (FwOV) in Kraft, zuletzt aktualisiert in der Fassung vom 23. Dezember 2013. Diese Verordnung findet in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung Berücksichtigung (Anlage).

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Feuerwehren haben nach § 6 HBKG die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe). Weiterhin sollen die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.

Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegende Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

AUFGABEN NACH LANDESRECHT

Die dem Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zugehörigen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim nach dem HBKG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften umfassen:

- Die Durchführung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (§ 6 Abs. 1 HBKG)
- Die Durchführung der Tierrettung (§ 6 Abs. 1 HBKG)
- Wahrnehmung der technischen Einsatzleitung (§ 43 Abs. 1 HBKG) und Umsetzung der Führungsorganisation (§ 43 Abs. 1 HBKG)
- Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (§ 3 Abs. 3 HBKG)
- Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf Verkehrswegen (nach § 23 HBKG i.V.m. mit der Zuweisungsverfügung des Regierungspräsidiums für die Bundesautobahnen A 5)
- Beteiligung an Gefahrenverhütungsschauen (§ 15 HBKG; § 4 GVSVO)
- Koordination und Durchführung von Brandsicherheitsdiensten und Sicherheitswachen (§ 17 HBKG)
- Koordination und Durchführung der Brandschutzerziehung (§ 3 Abs.6 HBKG; § 6 Abs. 2 HBKG; § 18 HBKG)
- Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 2 HBKG)
- Einrichtung und Unterhaltung von Notrufmöglichkeiten und Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG)
- Aufstellung und Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe zur Nachwuchsgewinnung (§ 8 HBKG)
- Amtshilfe für andere Behörden (§ 4 Abs. 1 HVwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 3Nr. 2 HVwVfG), z.B. Ausleuchten von Einsatzstellen, Bereitstellung von Fahrzeugen, Personal und Geräten, etc.

AUFGABEN IM KATASTROPHEN-SCHUTZ

Eine große Bedeutung für den Katastrophenschutz hat die Regelung nach § 28 HBKG. Darin werden die Gemeinden und Landkreise, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und bei der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 ZSKG gilt diese Verpflichtung auch im Zivilschutz.

Aufgrund des § 26 HBKG in Verbindung mit dem Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen in seiner gültigen Fassung vom 01.01.2016 muss im Katastrophenfall jede Kommune einen Löschzug für den Bereich „Brandschutz“ stellen. Die Aufgaben dieses Löschzugs umfassen die Rettung von Menschen und Tieren, die Bergung und den Schutz von Sachen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung an der Schadenstelle.

Der Feuerwehr Pohlheim ist im Rahmen des Katastrophenschutzes zudem ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 Katastrophenschutz (KatS) zugewiesen, welches personell von der Feuerwehr Pohlheim besetzt wird.

AUFGABEN NACH BUNDESRECHT

Wahrnehmung von Aufgaben des Zivilschutzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) als Auftragsangelegenheit (§ 5 Abs. 1 ZSKG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG).
Dazu zählt die Information der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten.

AUFGABEN AUS WEITEREN GESETZEN UND ERLASSEN

Durchführung und Unterstützung bei Schulräumungsübungen und Alarmproben nach den Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren – gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 5. November 2014 (V 14 – 65i 06/09 und I.4 - 651.260.190-00027).
Demnach sind die gemeindlichen Feuerwehren mindestens einmal jährlich an einer solchen Übung zu beteiligen.

AUFGABEN AUS RECHTS-VERBINDLICHEN REGELWERKEN

Regelmäßig wiederkehrende Prüfung von Ausrüstung und Geräten nach BGG/GUVG 9102 Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr, Stand September 2013 sowie nach Herstellerangaben, beispielhaft für nachfolgende Geräte und Ausrüstung:

- Schutzkleidung und Schutzgerät (Brandschutzkleidung, Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge,…)
- Löschgeräte (Feuerlöscher, Schläuche, Armaturen,…)
- Rettungsgeräte (Hydraulisches Rettungsgerät, tragbare Leitern, Sprungpolster, Rettungsplattformen, Absturzsicherungsgeräte,…)
- Sanitätsgeräte (Krankentragen und Spezialtragen, Beatmungsgeräte, Notfallrucksäcke, Automatische externe Defibrillatoren, Überwachung nach Vorgabe der Medizinproduktebetreiberverordnung …)
- Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegeräte (Stromerzeuger, Scheinwerfer, Kabel, Funkgeräte,…)
- Arbeitsgeräte (hydraulische Winden, Seile, Luftheber, Dichtkissen, Druckluftflaschen, Mehrzweckzüge, Lüftungsgeräte, Pumpen, Stromerzeuger, Motorsägen, Trennschleifmaschinen, Anschlagmittel, …)
- Messgeräte (Mess- und Nachweisgeräte,…)
- Geräte in Gebäuden (kraftbetätigte Tore, ortsfeste elektrische Anlagen, Winden, Seile, Hebebühnen, Krane, Flurförderfahrzeuge,…)
- unterjährig wiederkehrende Prüfung von Geräten und Anlagen nach weiteren rechtsverbindlichen Regelwerken
- Ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sowie stationäre und nicht stationäre Anlagen

VERBESSERUNG DER PERSONALSTRUKTUR

Gerade die oben genannten wiederkehrenden Prüfungen von Ausrüstung und Geräten stellen einen nicht unerheblichen zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der auf ehrenamtlicher Grundlage kaum noch abbildbar erscheint. Hinzu

kommen umfangreiche Aufgaben im Bereich der erweiterten Kfz-Unterhaltung für rund 20 Fahrzeuge der Feuerwehr Pohlheim. Dies bedingt an anderer Stelle des Bedarfs- und Entwicklungsplans eine Aufstockung der personellen Strukturen.

4 Gefährdungspotenzial

4.1 Stadt Pohlheim

ENTWICKLUNG DER EINWOHNER

In nachstehender Tabelle ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtteile aufgeführt. In den ausgewiesenen Einwohnerzahlen sind auch die mit 2. Wohnsitz gemeldeten Personen enthalten.

Stadtteil	**31.12.13**	**31.12.14**	**31.12.15**	**31.12.16**	**31.12.17**	**31.12.18**
Dorf-Güll	1.366	1.357	1.357	1.385	1.361	1.366
Garbenteich	3.206	3.224	3.245	3.291	3.339	3.314
Grüningen	1.538	1.548	1.536	1.575	1.554	1.547
Hausen	2.227	2.203	2.201	2.208	2.204	2.215
Holzheim	2.368	2.365	2.411	2.491	2.445	2.485
Watzenborn -Stbg	8.098	8.190	8.298	8.374	8.453	8.453
Summe	**18.803**	**18.887**	**19.048**	**19.324**	**19.356**	**19.380**

Die gesamte Fläche der Stadt Pohlheim beträgt 3.432 ha, davon 462 ha Wald.

ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN IN DER GEMEINDE

Insgesamt sind zum Stichtag 30.06.2017 4.275 Beschäftigte gemeldet. Im Vergleich zum letzten Bedarfs- und Entwicklungsplan aus 2010, hat sich die Zahl der Beschäftigten von 2.396 auf 4.275 nahezu verdoppelt.

4.2 Entwicklung

Durch die Entwicklung eines neuen ca. 35 ha großen Gewerbegebietes in der östlichen Ortsrandlage von Garbenteich und dem Ausbau bereits vorhandener Gewerbestrukturen ist mit einer Steigerung der gemeldeten Beschäftigten und des Gefahrenpotenzials zu rechnen.
Weiterhin sehen die aktuellen Projekte der Bauleitplanung Vergrößerungen in den Stadtteilen Hausen und Garbenteich vor. Hier sollen mit dem Baugebiet „Hausen-Ost“ ca. 70 Bauplätze und mit dem Baugebiet „Hinter der Friedensstraße“ ca. weitere 55 Bauplätze geschaffen werden.

DEMOGRAFIE-MONITORING LANDKREIS GIEßEN

Nach der Sonderstatusstadt Gießen ist Pohlheim im Hinblick auf die Einwohnerzahl die zweitgrößte Kommune im Kreisgebiet. Bereits im Vergleich zu 1999 konnte bis 2012 die Einwohnerzahl von 17.511 auf 18.718 gesteigert werden. Bis 2016 stieg die Einwohnerzahl weiterhin auf 19.303 gemeldete Personen an. Dieser Zuwachs entspricht einem Plus von 3,12 Prozent. Das Bevölkerungswachstum der Stadt Pohlheim ist sowohl auf einen positiven natürlichen Saldo als auch auf einen positiven Wanderungssaldo zurückzuführen.

Die Auswertungen der Untersuchungen zeigen für Pohlheim eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen. Gerade die direkte Nachbarschaft zu Gießen, die Autobahnnähe, angesiedeltes Gewerbe, die Versorgungssituation und das breit gefächerte Vereinsleben begünstigen die Bevölkerungsentwicklung in Pohlheim. Damit soll Pohlheim bis 2030 einen Bevölkerungszuwachs von rund 10,8 % erfahren.

4.3 Risiken der Stadt Pohlheim

4.3.1 Bauliche Anlagen

BEBAUUNG

Die Bebauung innerhalb der 6 Stadtteile von Pohlheim ist, in den Bereichen einer vorliegenden rechtskräftigen Bauleitplanung, eine offenen Bauweise. Ausnahmen bilden die alten Ortskerne und damit überwiegend alle Bereiche außerhalb einer genehmigten Bauleitplanung, dort ist oftmals eine geschlossene Bauweise vorhanden. Die nachfolgenden Bilder zeigen den beplanten Innenbereich in blauer Umrandung grün eingefärbte. Bereiche ohne Kennzeichnung sind unbeplante Bereiche, in denen keine Bauleitplanung vorliegt. Gut zu erkennen ist, dass die neueren baulichen Strukturen um die alten Ortskerne angeordnet sind.
In den alten Ortskernen liegt oftmals eine Mischnutzung vor u. a. mit Gewerbe und vereinzelten landwirtschaftlichen Betrieben. Die neu beplanten Bereiche in den Stadtteilen unterliegen einer geordneten Nutzung, diese kann sowohl als reines Wohngebiet, Mischgebiet oder Gewerbegebiet angeordnet sein.

Es sind in 5 Stadtteilen ca. 100 Gebäude mit einer Brüstungshöhe um 8 m vorhanden (Anlage 12.2.3). An dieser Stelle wird auf das Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen und die am Standort Pohlheim Watzenborn-Steinberg stationierte Drehleiter hingewiesen. Ein Großteil der baulichen Hürden kann durch dieses Fahrzeug überwunden werden.

Watzenborn-Steinberg:



Garbenteich Nord:



Garbenteich Süd:



Hausen:



Grüningen:

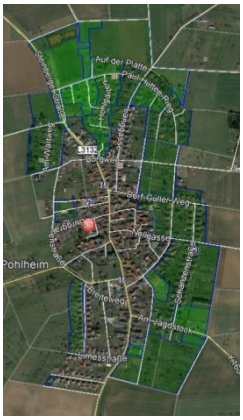

Dorf-Güll:



Holzheim:



NEUBAUGEBIETE

Das Neubaugebiet „Oberweg“ im Stadtteil Watzenborn-Steinberg ist aktuell im Abschnitt VI um weitere 12 Bauplätze erweitert worden. Im nördlichen Erschließungsabschnitt des Baugebietes „Hausen – Ost“ sind bereits die ersten 10 Baugrundstücke entstanden.

GEWERBEGEBIETE

Größere Gewerbegebiete sind in den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich angesiedelt. Im letzteren Bereich bestehen noch Erweiterungsmöglichkeiten. Insbesondere in der östlichen Ortsrandlage von Garbenteich stehen weitläufige Erweiterungen der Gewerbeflächen an. Eine weitere zentrale Ansiedlung von Gewerbe, Ärztezentrum, Pflegeeinrichtungen und Nahversorgern besteht in der „Neuen Mitte“, zwischen den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich.

Besondere Gefahrenpunkte stellen die nachfolgenden Firmen dar:

Watzenborn-Steinberg

- Eloxalbetrieb,
- Entsorgung von Öltanks und Lagerung von Altöl,
- Herstellung von Bakterien und Starterkulturen (mit Laborbetrieb der Klasse B2)
- Mehrere Autohändler und Werkstätten mit Reifenlager
- Tankstellen

Garbenteich

- Werkstätten und Einrichtungen für behinderte Menschen
- Hochregallager in versch. Unternehmen
- Reifengroßhändler
- Tankstellen

Holzheim

- Großhandel für Raumgestaltung und Möbelbedarf

HANDWERKS-BETRIEBE

Kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe gibt es in allen Stadtteilen, von Bäckereien über Schreinereien zu metallverarbeitenden Betrieben.

LÖSCHWASSER-VERSORGUNG

In der Regel erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch ein Ringleitungssystem im Sammelnetz, welches ebenfalls der Trinkwasserversorgung dient. Planungsgrundlage zur Auslegung der Wasser- und Löschwasserversorgung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die

Rohrleitungsnetze sind zum Teil schon viele Jahrzehnte alt und innenliegende Verkrustungen verkleinern den Durchflussquerschnitt. Neu verlegte Leitungen werden im Querschnitt oftmals geringer ausgeführt, da dadurch die Durchflussmengen erhöht und die Verkeimungsgefahren gesenkt werden. Für die wenigen Bereiche innerhalb der bebauten Ortslagen, für die altersbedingt und aufgrund von Inkrustrationen eine unzureichende Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann, hält die Stadt Pohlheim verschiedene Lösch- und Tanklöschfahrzeuge bereit. Diese Fahrzeuge können die Erstversorgung mit Löschwasser abdecken. Weitere Sicherheiten bei der Löschwasserversorgung bietet das Löschwasserkonzept des Landkreises Gießen, an dem sich die Stadt Pohlheim ebenfalls beteiligt hat.

Abschließend ist festzustellen, dass derzeit keine erheblichen Defizite für die Löschwasserversorgung abgeleitet werden können. Der Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim führt stichprobenartige Messungen innerhalb der Kommune durch, um an kritischen Punkten (nähe zu Sonderbauten, innerhalb dicht bebauter Ortslagen, Nähe zu Großbetrieben, landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich) die Versorgungsleistung zu überprüfen. Aufgrund der Geländetopographie ist Pohlheim in zwei Druckzonen eingeteilt, da auch die Versorgung auf zwei Zuwegen sichergestellt wird. Die entsprechenden Hochbehälter stellen sowohl ein ausreichendes Speichervolumen, als auch eine pumpenlose Wasserversorgung zum Endverbraucher dar. So ist die Wasserversorgung auch bei einem flächendeckenden Stromausfall gesichert abzubilden. Im Bestand und auch bei geplanten Baumaßnahmen wird die vorhandene Versorgungsstruktur kontinuierlich überprüft, dies dient der Versorgungssicherheit und –qualität. Ein Auszug der Auswertung der Daten liegen diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan als Anlage bei.

4.3.2 Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung

SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

Pohlheim verfügt über 4 Grundschulen in den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg, Garbenteich, Hausen und Holzheim mit insgesamt 647 Kindern und einer Gesamtschule in Watzenborn-Steinberg mit 580 Schüler/innen.

8 Kindergärten (3 in Watzenborn-Steinberg und jeweils ein Kindergarten in den übrigen Stadtteilen) mit insgesamt 658 Kindern sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen.

BÜRGERHÄUSER

Die Stadt Pohlheim betreibt zahlreiche Einrichtungen (Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Sport- und Kulturhalle Garbenteich, Klosterwaldhalle Dorf-Güll, Mehrzweckgebäude Dorf-Güll, Sporthalle Holzheim, Kulturelle Mitte Holzheim, Limeshalle Grüningen, Bürgerhaus Hausen), die von den örtlichen Vereinen und Organisationen für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden können. Mit einer größeren Anzahl von Menschen ist während den einzelnen Veranstaltungen zu rechnen.

Daneben finden in den vom Landkreis Gießen betriebenen Schulsporthallen (Sporthalle der Adolf-Reichwein-Schule und Halle der Limesschule im Stadtteil Watzenborn-Steinberg sowie in der Halle der Regenbogenschule Holzheim) zahlreiche sportliche Events statt.

FREIZEIT-EINRICHTUNGEN

In Pohlheim gibt es ein Hallenbad (Watzenborn-Steinberg) und ein Freibad (Holzheim). Zusätzlich verfügt der Stadtteil Garbenteich über eine Wellnesseinrichtung für Männer.

Zwischen den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich ist ein Segelflugplatz vorhanden. Hier finden jedoch auch Starts und Landungen von Leichtflugzeugen und in Ausnahmefällen von Sportflugzeugen statt. Die Vergangenheit hat auch hier gezeigt, dass der Flugbetrieb entsprechendes

Gefahrenpotential mit sich bringt.

BEHERBERGUNGS-BETRIEBE

Eine beschränkte Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in den ortsansässigen Gasthäusern und Hotels. Insgesamt ca. 100.

KIRCHEN

6 evangelische Kirchen, 2 katholische Kirchen, 1 neuapostolische Kirche, Ev. Stadtmission, Freie Ev. Gemeinde, Ev. Christen-Baptisten-Gemeinde, Ev. Stadtmission Dorf-Güll, Ev. Gemeinschaft Holzheim, Mor-Barsaumo-Gemeinde, Mor-Eliyo-Gemeinde und Mor-Had-Bschabo-Gemeinde

LANDWIRTSCHAFT

In der Stadt Pohlheim sind mehrere Landwirtschaftliche Betriebe mit kleineren und größeren Tierhaltungen angesiedelt. In diesem Zusammenhand wird auf die Aufteilung der Aufgaben im Bereich der Tierrettung verwiesen. Nach dem Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen ist die Großtierrettung der Feuerwehr Reiskirchen und dem Rüstwagen 2 zugeordnet. Die technische Ausstattung zur Kleintierrettung ist in Pohlheim ausreichend vorhanden.

MUSEEN

Im Stadtteil Watzenborn-Steinberg befindet sich die Heimatstube, eine museumsähnliche Einrichtung.

OBJEKTE MIT BRANDMELDEANLAGEN

Insgesamt sind 11 Objekte mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Besondere Feuerwehrpläne für diese Objekte liegen vor. Zusätzlich wird an dieser Stelle auf das in Pohlheim einheitlich vorliegende Brandbekämpfungskonzept Pohlheim verwiesen, welches diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan als Anlage beigefügt ist.

Besonders zu nennen ist jedoch die Behindertenwerkstatt der Lebenshilfe im Stadtteil Garbenteich.

GVS-PFLICHTIGE OBJEKTE

In Pohlheim gibt es 93 Objekte die der Pflicht einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen. Für einen Teil dieser Objekte liegen Brandschutzkonzepte vor. In der Vergangenheit ist die Bauverwaltung der Stadt Pohlheim im Zuge der Verfahrensbeteiligung durch die Bauaufsicht des Landkreises nur zur bauplanungsrechtlichen Stellungnahme aufgefordert worden. Daher liegen die Brandschutzkonzepte nur von städtischen Bauvorhaben oder Objekten vor. Erst seit ca. einem Jahr erhält die Bauverwaltung der Stadt Pohlheim von den Bauvorhaben das Brandschutzkonzept mit den Baugenehmigungsunterlagen.

Aufgrund der umfangreichen Dienstanweisungen und Konzepte (siehe auch Anlage) der Feuerwehr Pohlheim ist die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen für die Feuerwehr aus den Brandschutzkonzepten nicht zwingend erforderlich. Dennoch soll zukünftig bei Neubauprojekten geprüft werden, bei welchen Objekten Feuerwehreinsatzpläne ausgearbeitet werden müssen. Wird die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen dennoch durch die Brandschutzaufsicht für Bestandsgebäude als erforderlich angesehen, benötigt die Stadt Pohlheim die Unterstützung durch die Brandschutzaufsicht des Landkreises Gießen, zur Bereitstellung der fehlenden Brandschutzkonzepte von vergangenen Bauprojekten. Die Überprüfung und Bewertung der Notwendigkeiten werden zwischen der Feuerwehr Pohlheim und der Brandschutzaufsicht abgestimmt. Alle notwendigen Feuerwehreinsatzpläne für die Feuerwehr Pohlheim sind bis spätestens 2025 zu erstellen und mit dem Brandschutzaufsichtsdienst abzustimmen.

Behindertenwohnheime

BEHINDERTEN-WOHNHEIME

Wohnstätten für Behinderte sind in den Stadtteilen Garbenteich (2) und Watzenborn-Steinberg, mit bis zu 20 Bewohnern, vorhanden.

Zusätzlich ist auf das Pflegeheim „Neue Mitte“ mit 129 Betten und die Seniorenwohnanlage mit 36 Personen in der Berliner Straße hinzuweisen. Weiterhin liegen aktuelle Erweiterungsplanungen für das derzeit ungenutzte Pflegeheim Herbstzeitlose vor. Hier sollen weitere 76 stationäre Pflegeplätze mit Betten entstehen.

4.3.3 Verkehrswege

KREIS- UND LANDESSTRASSEN

In der gesamten Gemarkung befinden sich mehrere stark befahrene Kreis- und Landesstraßen.

AUTOBAHNEN

Die Autobahn (A 5) streift die Ortslagen der Stadtteile Garbenteich, Dorf-Güll und Holzheim. In Garbenteich befindet sich eine Behelfsauffahrt bzw. -abfahrt von der Autobahn und die Rastanlage Limes Ost und West. Im Zuge des zukünftigen Verkehrsaufkommens ist mit einer Erweiterung der Rastanlagen zu rechnen.

Die A 45 streift die Ortslage von Holzheim.

Durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1998 wurde der Feuerwehr Pohlheim der Abschnitt zwischen der „Rastanlage Limes Ost“ in Garbenteich und der Anschlussstelle Fernwald auf der A 5 in Fahrtrichtung Norden und zwischen der „Rastanlage Limes West" und dem Gambacher Kreuz in Fahrtrichtung Süden als Einsatzbereich zugewiesen.

SCHIENENWEGE

Die nicht elektrifizierte Bahnstrecke 3701 Gießen - Gelnhausen durchquert die Gemarkung Pohlheim. Betroffen sind die Stadtteile Watzenborn-Steinberg, Hausen und Garbenteich. Hier sind besondere Gefährdungen und Regelungen (gem. Bahnerlass) zu berücksichtigen.

4.3.4 Märkte und Veranstaltungen

MÄRKTE

In Pohlheim finden zahlreiche Veranstaltungen statt. Zu den bedeutendsten gehören, das Weißbierfest, zahlreiche Sonnenwendfeuer und das mehrtägige Wiesenfest mit mehreren tausend Besuchern. Weitere kulturelle Ereignisse sind Kirmesfeste und kleine Weihnachtsmärkte in einzelnen Stadtteilen.

4.3.5 Touristische Einrichtungen,

TOURISMUS

Das gut ausgebaute Radwegenetz und Kulturdenkmäler sowie Naherholungsgebiete, wie der durch Pohlheim verlaufende Limes mit Römerturm und Kleinkastell oder der alte Mühlenturm auf der „Grüninger Warte“, stellen touristische Anziehungspunkte dar, die in jüngster Zeit vermehrt angenommen werden. Zu den weiteren Anlaufpunkten gehören der Pohlheimer Wald, der Holzheimer Unterwald und die Burgruine in Grüningen.

4.3.6 Gefährdungseinstufung

Die Gefährdungseinstufung erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) (GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693)

Hieraus ergibt sich für die Stadt Pohlheim folgendes Gefährdungspotential:

Schutzbereiche	Risikokategorie			
	B	TH	ABC	W
Löschzug Nord (SB I)	4	4	2	1
Löschzug Ost (SB II)	4	3	1	1
Löschzug Süd (SB III)	3	2	1	1

An dieser Stelle wird zusätzlich auf das Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen verwiesen, an dem die Stadt Pohlheim ebenfalls beteiligt ist. Demnach werden gemäß dem Vertrag Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 aus der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisations-Verordnung – FwOVO) beschafft. Diese sind:

- Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (Gießen, Lollar, Grünberg, Laubach, Linden)
- Gerätewagen Gefahrgut GWG (Hungen)
- Maschinelle Zugeinrichtung MZE (Lollar, Pohlheim, Laubach, Linden)
- Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz und Gefahrgut (Gießen)

Die Fahrzeuge und Einsatzmittel stehen der Stadt Pohlheim nach Erfordernis und Lage auf Abruf zur Verfügung.

4.4 Statistik der Feuerwehr - Einsatzdienst

4.4.1 Einsätze

Berücksichtigt sind alle Hauptberichte, sowie die Nebenberichte in fremden Kommunen. Auswertungen auf Grundlage ZMS FLORIX Hessen.

DARSTELLUNG DER EINSÄTZE

Einsätze	2013	2014	2015	2016	2017	2018
I) Brand	38	45	40	42	43	40
Kleinbrand a	3	12	4	10	6	6
Kleinbrand b	7	10	7	6	12	12
Mittelbrand	7	5	7	6	2	4
Großbrand	0	2	3	1	3	0
Gelöschtes Feuer	21	16	18	19	20	18
II) Hilfeleistung	114	133	81	91	79	104
Amtshilfe	4	0	2	1	1	2
Beseitigung v. Verkehrshind.		2	2	2	4	4
Einsatz auf Gewässern	1	0	0	0	0	0
Gefahrguteinsatz	0	3	1	2	3	0
Hochwasser-einsatz	4	5	0	0	0	32
Ölspur	27	18	16	22	12	5
Sturmeinsatz	0	0	0	0	5	1
Tiere/Insekten	22	18	23	13	11	16
Unwettereinsatz	1	47	0	12	5	8
Verkehrsunfall	6	7	6	4	11	10
Tür öffnen	6	4	12	10	7	7
Unterstützung Rettungsdienst	12	5	4	5	4	6
Unfall m. Luftfahrzeug	0	2	0	0	0	0
Voraus-Helfer	0	1	0	0	1	0
Sonstiger Einsatz Menschenrettung	1	3	2	3	5	3
Sonstige Hilfeleistung	23	14	9	14	7	7
Sonstiger Wassereinsatz	7	4	4	3	3	3
III) Fehlalarm	8	6	9	19	7	10
Blinder Alarm	1	0	1	2	1	1
Böswilliger Alarm	0	0	3	6	2	0
Brandmeldeanlage	5	5	3	7	3	4
Sonstiger Fehlalarm	2	1	2	4	1	5
Gesamtanzahl	**160**	**184**	**130**	**152**	**129**	**154**

IV) Menschenrettung	Verl	Tod	Verl	Tod	Verl	Tod	Verl	Tod	Ver	Tod	Ver	Tod
Bei Bränden	3	0	3	0	2	0	2	0	7	0	2	0
Bei Hilfeleistung	7	0	14	2	33	4	7	1	14	3	14	2

4.4.2 Einsatzstunden

ENTWICKLUNG DER EINSATZSTUNDEN

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einsatz-stunden	883	433	279	216	348	541

4.4.3 Brandsicherheitsdienste

ENTWICKLUNG DER ANGEORDNETEN BRANDSICHER-HEITSDIENSTE

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Brand-sicherheits-dienste	16	11	14	15	16	13

4.5 Zusammenfassung

ERGEBNISSE

Aus den Gefährdungsanalysen ist ersichtlich, dass in Pohlheim, bis auf einzelne Punkte, überwiegend durchschnittliches Gefahrenpotential in Holzheim, Grüningen, Dorf-Güll und Hausen vorhanden ist.

In Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Garbenteich hingegen, liegt ein maximales Gefahrenpotential in den Kategorien Brandschutz und Technische Hilfe vor.

5 Schutzziele

LEBENSRETTENDE MASSNAHMEN

Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe und Schutz bei Bränden sowie Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadenbegrenzung und Schadensbeseitigung erforderlich machen, erfolgt.

Menschen und Tiere sind zu retten. Retten bedeutet das Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes durch lebensrettende Maßnahmen und / oder durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage.

ÜBERLEBENS-CHANCE

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, so dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet zu werden.

GESETZLICHE HILFSFRIST

Der Gesetzgeber hat aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist für die Einleitung der Maßnahmen von zehn Minuten festgelegt (§ 3 Abs. 2 HBKG).

AUFGABEN DER POLITISCH

Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Leitung der Feuerwehr

haben daher durch Schaffung der Rahmenbedingungen diese Frist bis zur Einleitung wirksamer Hilfe zu gewährleisten.

VERANTWORTLICHEN

Als Standard bei einer Freiwilligen Feuerwehr gilt eine Ausrückezeit von fünf Minuten.

AUSRÜCKEZEIT

Die Zeiten sind zudem nachgewiesen aus den erfassten Daten der Leitstelle zwischen Alarmierung und Ausrücken des ersten Staffel- bzw. Löschgruppenfahrzeuges.

Standardisierte Einsatzszenarien helfen hier, Art und Umfang der notwendigen Einsatzmittel festzulegen.

6 Personal

6.1 Soll-Struktur

Das Personal der kommunalen Feuerwehren besteht aus freiwilligen Feuerwehrangehörigen nach § 10 HBKG.

Freiwillige Feuerwehrangehörige

FREIWILLIGE FEUERWEHR-ANGEHÖRIGE

Freiwillige Feuerwehrleute sind ehrenamtlich und freiwillig im Dienst der Gemeinde tätig. Die Tätigkeit in der Feuerwehr sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen sind im HBKG und in den kommunalen Satzungen über die Feuerwehren näher geregelt. Die Stadt Pohlheim unterstützt und fördert die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht. In den Einsatzdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Personen die das 65. Lebensjahr überschritten haben, dürfen nicht mehr im Einsatzdienst eingesetzt werden.

Bei den Feuerwehrangehörigen ist die persönliche Eignung und eine gute geistige wie körperliche Verfassung Voraussetzung für den Einsatzdienst in der Feuerwehr.

Personalverfügbarkeit

PERSONAL-VERFÜGBARKEIT

Die Verfügbarkeit und somit auch die Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr hängt wesentlich an einer hohen Verfügbarkeit des Personals. Die Gemeindefeuerwehr muss nach § 3 HBKG innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten. Dies setzt voraus, dass das Einsatzpersonal innerhalb eines relativ eng gesteckten Zeitrahmens im Feuerwehrhaus zwecks Herstellung der Einsatzbereitschaft erscheint. Die Anzahl der Einsatzkräfte wird über eine Schutzzieldefinition beschrieben.

Nach § 3 der Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV muss die Mindestmannschaftsstärke der Gemeindefeuerwehr der einer Gruppe (Stärke 1/8) entsprechen. Das Personal muss mit den verfügbaren Einsatzmitteln innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle erreichen und wirksame Hilfe einleiten.

KRITERIEN FÜR DIE VERFÜGBARKEIT

Die für die Personalverfügbarkeit maßgeblichen Faktoren sind:

- Entfernung der Wohnung zum Feuerwehrhaus
- Entfernung des Arbeitsplatzes zum Feuerwehrhaus
- Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz
- ausreichende Anzahl von Einsatzkräften

Unsicherheitsfaktoren wie Urlaub oder Schichtdienst sind in der Verfügbarkeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Ist die Tagesalarmsicherheit nicht gewährleistet, muss auf die Hilfe anderer Abteilungen zurückgegriffen werden. Kann die benachbarte Feuerwehr nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens tätig werden, muss der Träger der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen. So kann die Gemeinde nach § 9 HBKG hauptamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen oder entsprechend § 10 Abs. 4 HBKG alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen.

AUS- UND FORTBILDUNG

Personalentwicklung (Aus- und Fortbildung)

Im vorgenannten Punkt "Personalverfügbarkeit" wird die Quantität des Einsatzpersonals beschrieben. Im Rahmen der Personalentwicklung muss den Feuerwehrangehörigen die Ausbildung vermittelt werden um qualitativ hochwertige Hilfe leisten zu können.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt sowohl auf Standortebene wie auch auf Stadt-, Kreis- und Landesebene an den verfügbaren Ausbildungsstätten z.B. an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel. Für die Anzahl der Funktionen auf den Fahrzeugen müssen entsprechend ausgebildete Kräfte vorhanden sein.

PERSONALSTÄRKE

Der Ausbildungsbedarf für den Einsatz einer Löschgruppe mit der Personalstärke 1/8 beträgt:

AUSBILDUNG DER FEUERWEHR-ANGEHÖRIGEN

9 x Truppmannausbildung
5 x Atemschutzgeräteträger
2 x Maschinistenausbildung
5 x Funkausbildung
3 x Truppführerausbildung

1 x Gruppenführerausbildung

Sollte das Einsatzmittel über Zusatzbeladung wie Gefahrgut oder technische Hilfeleistung verfügen, ist die Ausbildung entsprechend höherwertig zu bewerten. Weitere Ausbildungen sind abhängig von der Größe und Ausrüstung der Feuerwehr. Die für eine Fahrtätigkeit vorgesehenen Feuerwehrangehörigen sind durch den Aufgabenträger mit der erforderlichen Fahrerlaubnis auszustatten. Außerdem ist eine Personalausfallreserve von 100% nach der Feuerwehrorganisationsverordnung für jede Feuerwehr vorzuhalten.

AUSFALL-RESERVE

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Rahmenpläne der Feuerwehrdienstvorschriften einzuhalten.

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Stadt Pohlheim als Aufgabenträger dafür Sorge tragen, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Denn nur durch qualifiziertes, motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrtechnik ist eine wirksame Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten.

6.2 Ist – Struktur

Stadtteil	Personal			Werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr verfügbar	GF*	AS*
	M	W	Su.			

PERSONAL-STÄRKE UND TAGES-VERFÜGBARKEIT

Löschzug Nord (SB I)	60	11	71	17	6	7
Löschzug Ost (SB II)	46	8	54	9	2	4
Löschzug Süd (SB III)	35	6	41	6	-	1
Gesamtsumme	141	25	**166**	**32**	**8**	**12**

*** verfügbare Qualifikationen: GF = Gruppenführer / AS = Atemschutzgeräteträger**

Alles Weitere ist der Einsatzanweisung Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr Pohlheim zu entnehmen, welche dem Bedarfs- und Entwicklungsplan als Anlage beigefügt ist.

6.3 Soll / Ist – Vergleich

Gemäß § 4 Abs. 3 FwOV gilt die Regelhilfsfrist als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

Es ist bekannt, dass die gesetzliche Hilfsfrist von zehn Minuten für den gemeindlichen Grundbrandschutz nicht zu 100 % eingehalten werden kann. Dies gilt ausschließlich für die Zeit tagsüber zwischen ca. 07:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr in dem Stadtteil Pohlheim Holzheim.

Ebenfalls kann nicht jeder Punkt des unbebauten Gemarkungsgebiets der Stadt Pohlheim, im Bereich Holzheim, tagsüber (07:00-17:00 Uhr) innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten erreicht werden.

Die nachstehende Darstellung (die auf Messfahrten innerhalb der 10-Minuten-Frist – von der Alarmierung bis zur Einleitung wirksamer Hilfe - beruht) der Einsatzbereiche der beiden tagesalarmsicheren Löschzüge Nord und Ost der Feuerwehren Pohlheim zeigt, dass wenige bebaute und unbebaute Teile im Süden und Süd-Westen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zu erreichen sind.
Die Darstellung unterstreicht aber auch, dass alle Feuerwehrstandorte notwendig sind, um dem gesetzlichen Auftrag zur rechtzeitigen Hilfe, in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr, nachkommen zu können.

Trotz der Nichteinhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist in den aufgezeigten Fällen, stellt sich die seinerzeit vom Landesrechnungshof in seinem Schlussbericht angesprochene Haftungsfrage bei Nichterreichung des zeitlichen Ziels aber nicht.
Denn das Hessische Ministerium des Innern hatte seinerzeit aus gegebener Veranlassung zu dieser Problematik, ebenso wie zu der Fahrzeugausstattung nach FwOV mit Erlass vom 7. Juni 2005 Hinweise und Erläuterungen dahingehend gegeben, dass der unbestimmte Rechtsbegriff ‚in der Regel' vom Wortsinn her ‚grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall' gilt und dass es dazu auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilfsfrist zulässig sind.

Zwischenzeitlich wurde diese Problematik durch § 4 Abs. 1 der FwOV vom 23. Dezember 2013 geregelt.

Danach ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des HBKG zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei aber:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Wenn sich also bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung herausstellt, dass aufgrund ungewöhnlicher, vom Normalzustand abweichender Umstände oder Gegebenheiten die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, ist eine Abweichung gerechtfertigt. Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen, sondern lediglich von unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand bei der Abdeckung von zwar bekannten, aber unvermeidbaren Lücken im Stadtgebiet. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung von für die Hilfsfrist relevanten Stadtteilfeuerwehren.
Mit der Formulierung ‚in der Regel' belässt das Gesetz den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit lediglich ausreichend Spielraum, sowohl in begründeten vorhersehbaren als auch unvorhersehbaren Fällen von der 10-Minuten-Vorgabe abzuweichen, um bei der Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung völlig unverhältnismäßige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden.
Vom Gesetzgeber wurde mit der Formulierung ‚in der Regel' bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, unter den die unterschiedlichen Einzelfälle subsumiert werden können.
Bei Objekten, bei denen nachvollziehbare Gründe für eine Nichterreichbarkeit innerhalb der zehnminütigen Regelhilfsfrist vorliegen, bleibt die Stadt aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bekannte Sicherheitslücken nach Möglichkeit durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen) geschlossen werden, um die Überschreitung der Regelhilfsfrist zumindest teilweise auszugleichen.
Hier stehen in besonderer Weise die Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts (§ 13 Abs. 1 und 3 HBO) sind die Belange des Brandschutzes bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Ein Wohngebiet an der südlichen Gemeindegrenze beispielsweise zu planen und zu errichten, wäre aber aufgrund der bekannten Problematik unzulässig, da ein vorhersehbarer (und vermeidbarer) Umstand bewusst neu geschaffen würde. Dafür gibt sowohl das HBKG als auch die FwOV keine Rechtsgrundlage.

Es ist damit festzustellen, dass die Tatsache, bestimmte Ziele im Gemarkungsgebiet der Stadt Pohlheim, im Bereich Holzheim, nicht in der Regelhilfsfrist zu erreichen, hingenommen werden muss und auch hingenommen werden kann.

Erforderliches Mindestpersonal für vorhandene Fahrzeuge und Aufgaben

Schutz-bereich	Fahrzeuge	Besatzung	Mindest-besatzung	Summe
Löschzug	KdoW	1:0	1:0	1
Nord (SB I)	ELW 1 HLF 20/16 LF 16/12 LF 8/6 DLA(K) GW-Sonst. GW-L	1:1:2 1:8 1:8 1:8 1:2 1:1 1:2	1:2 1:5 1:5 1:5 1:1 1:1 1:1	27
Ost (SB II)	LF 8/6 MLF TLF 16/45 GW-L	1:8 1:5 1:2 1:2	1:5 1:5 1:1 1:1	16
Süd (SB III)	LF 10/6 TSF-W	1:8 1:5	1:5 1:5	12
Summe				**56**

Insgesamt ergibt sich somit ein Personalbedarf für mindestens 56 Funktionen (mit der Personal-Ausfallreserve von 100% ergäbe dies einen Bedarf von 112 Personen), wobei allerdings nicht davon auszugehen ist, dass alle Einheiten gleichzeitig zum Einsatz kommen.

Anhand der unter 6.2 aufgeführten Personal-Ist-Struktur ist die Soll-Struktur ausreichend für alle genannten Mindestbesatzungen.

7 Technische Ausstattung

7. 1 Soll-Struktur

§ 3 HBKG

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit dem Landkreis eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

FEUERWEHR ORGANISATIONS-VERORDNUNG

In der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) vom 23. Dezember 2013, veröffentlicht im GVBl. Nr. 30, Seite 693), sind grundlegende Aussagen über die technische Ausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr getätigt.

BRANDSCHUTZ-FÖRDERRICHT-LINIEN

In der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen (BSFRL), die Neufassung wurde mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für den Sport vom 5. Januar 2015 in der Fassung vom 14. November 2017 (StAnz. S. 1302) eingeführt, sind grundsätzliche Festlegungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) insbesondere über die Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen festgeschrieben.

UNFALLVERHÜTUNGS-VORSCHRIFTEN

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sind dabei zu beachten, siehe hierzu den Bericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen vom 06.06.2019.

7. 2 Ist-Struktur

STANDORTE DER FEUERWEHRHÄUSER

Die Stadt Pohlheim ist in drei Schutzbereiche aufgeteilt. Jede Stadtteilwehr ist mit ihren Gerätschaften in einem eigenen Feuerwehrhaus untergebracht.

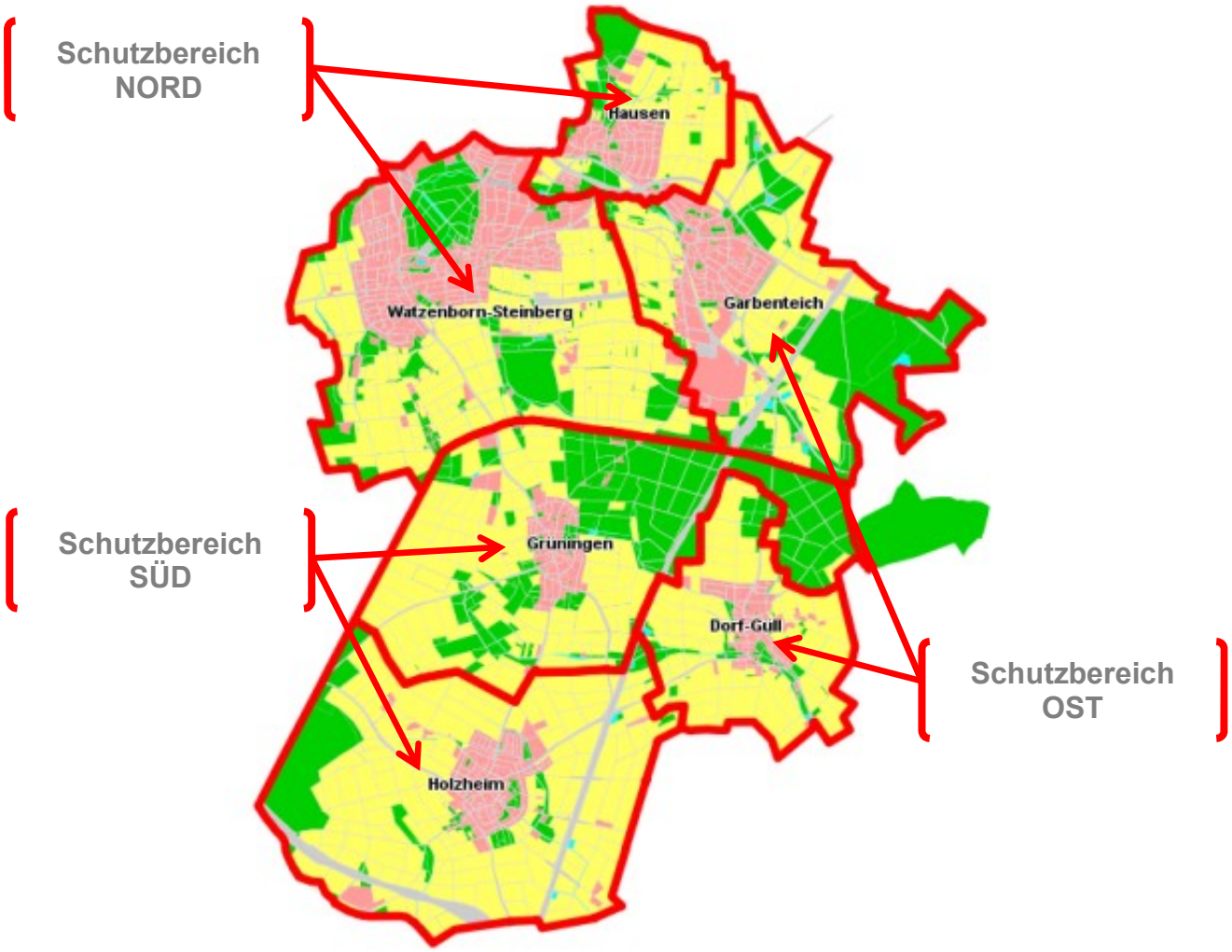

Die Ortsbereiche in allen Stadtteilen können von den Feuerwehren, abends und an den Wochenenden in jeweils 5 Minuten, nach dem Ausrücken, sicher erreicht werden. Als statistische Mittel der Ausrückezeit werden 5 Minuten angesetzt und können nachgewiesen werden.

Probleme bereitet die Hilfsfrist während der Tagesarbeitszeit. Hier müssen die Löschzüge Nord und Ost als tageseinsatzbereite Feuerwehren herangezogen werden. Bei allen zeitkritischen Einsätzen zur Menschenrettung kann nachgewiesen werden, dass die Ausrückzeit bei max. 4 Min. liegt, damit ist sichergestellt, dass auch die südlichen Stadtteile innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreicht werden.

Die Bereiche, die innerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist abgedeckt werden können, sind in der nachfolgenden Karte eingetragen



Alarmfahrt mit einer Dauer von 11 Minuten (setzt sich zusammen aus: 5 Minuten durchschnittliche Ausrückezeit und 6 Minuten Fahrzeit)

Grüner Ring entspricht 10 Minuten (setzt sich zusammen aus: 5 Minuten durchschnittliche Ausrückezeit und 5 Minuten Fahrzeit)

Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass von Pohlheim Watzenborn-Steinberg und Garbenteich aus – bei einer durchschnittlichen Ausrückezeit von 5 Minuten – der Stadtteil Holzheim nicht innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen ist, bzw. die Ortsbebauung nach 11 Minuten erreicht wird.
Auch andere Nachbarfeuerwehren, wie z.B. Langgöns, Gambach oder Lich können den genannten Stadtteil nicht innerhalb von 10 Minuten erreichen.

Im Einzelnen sind folgende Fahrzeuge vorhanden:

AUFLISTUNG DER FAHRZEUGE

FF Standort	**Fahrzeuge**	Jahr der Beschaffung
Watzenborn-Steinberg Löschzug Nord	Einsatzleitwagen ELW 1 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Drehleiter DLA (K) Gerätewagen-Sonstiger Gerätewagen-Logistik GW-L Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2010 2005 1998 2017 1984 2010 2003
Hausen Löschzug Nord	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1992 2014
Garbenteich Löschzug Ost	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/45 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1995 2000 2014
Dorf-Güll Löschzug Ost	Mittleres Löschfahrzeug MLF Gerätewagen-Logistik GW-L Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2019 2015 2012
Grüningen Löschzug Süd	Tragkraftspritzen-Fahrzeug TSF-W Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2008 2014
Holzheim Löschzug Süd	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2004 2019

Für den Standort Pohlheim Holzheim ist darauf hinzuweisen, dass das dort stationierte Löschfahrzeug (LF 10/6), zum größten Teil, über eine Landesbeschaffungsmaßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes finanziert wurde. In Katastrophenfällen kann das Fahrzeug daher auch mehrtägig außerhalb der Stadt Pohlheim eingesetzt werden und steht für diesen Zeitraum dem Brandschutz in Holzheim nicht zur Verfügung.

In diesen Ausnahmefällen kann der sogenannte Grundschutz in der Regel von den angrenzenden Löschzügen übernommen werden.

HYDRAULISCHES RETTUNGSGERÄT

Alle Löschzüge sind mit hydraulischem Rettungsgerät für technische Hilfe nach Unfällen ausgerüstet. Das Stadtgebiet ist damit ausreichend abgedeckt.

GEFAHRGUT-KONZEPT

Gemäß dem Gefahrgutkonzept des Landkreises Gießen, wird der erforderliche Gefahrgutzug durch andere Feuerwehren im Landkreis Gießen gestellt. Die Mindestausstattung für die Gefährdungseinstufung nach TH 4 der FwOV wird im Löschzug Nord und Ost vorgehalten.

ATEMSCHUTZ-VERBUND

Im Landkreis Gießen wurde im Jahr 2014 einvernehmlich ein Atemschutzverbund gegründet und installiert, dem auch die Feuerwehr Pohlheim beigetreten ist.

Zukünftig werden in dem noch zu errichtenden gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrum der Stadt- und des Landkreises Gießen, alle Atemschutzgeräte der Feuerwehren des Landkreises Gießen gewartet, gefüllt und allgemein Instandgehalten.

Erklärtes Ziel ist die Zentralisierung einer gemeinsamen Atemschutzwerkstatt mit hauptamtlichem Personal, die Auflösung der kommunalen Atemschutzpflegestellen und Atemschutzwerkstätten, sowie die damit einhergehende erhebliche Entlastung des Ehrenamtes.

Die anstehende Umstellung der Feuerwehr Pohlheim auf den „Atemschutzgerätetyp Landkreis“, ist über den Rahmenvertrag des Landkreises Gießen bereits erfolgt.

ARBEITSGRUPPE DER SACH-BEARBEITER BRANDSCHUTZ

Auf Initiative der Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises Gießen hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, diese besteht aus den jeweiligen Sachbearbeitern Brandschutz der Kommunen. Die Arbeitsgruppe soll derzeit vorhandenen Defizite in der Einsatzplanung der Kommunen aufarbeiten und beseitigen. Hierzu gehören unter anderem: die Datenerhebung zum flächendeckenden Stromausfall, Verteilung von Medikamenten, Maßnahmenplanung für den Katastrophenfall, Evakuierungsplanung usw.. Die Stadt Pohlheim ist ebenfalls aktiv an dieser Arbeitsgruppe beteiligt.

FÜHRUNGSSTAB POHLHEIM

Die Stadt Pohlheim erstellt parallel zu den Maßnahmen der vorgenannten Arbeitsgruppe eine Dienstanweisung für den Führungsstab der Stadt Pohlheim. Eine schriftliche Ausarbeitung wird dem Landkreis Gießen bis zum 31.12.2020 vorgelegt.

ALARMIERUNG

Alle Feuerwehrangehörigen in den Löschzügen sind mit einem digitalen Funkmeldeempfänger (Pager) und in Ergänzung mit einer Alarm-App zur "Stillen Alarmierung" ausgestattet. Hinweis: Dies ersetzt nicht die nach § 3 HBKG bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung.

WARNUNG DER BEVÖLKERUNG

Die Verwaltung hat die Reichweite der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung überprüft, im Ergebnis ist die nachfolgende Übersicht entstanden. In einigen Bereichen ist die Reichweite der Sirenen nicht ausreichend. Im Zuge der Migration der digitalen Sirenenalarmierung ist hier bis 2022 ein aussagekräftiges Sirenenkonzept zu erstellen.

Pohlheim Nord:

SIRENEN-REICHWEITE

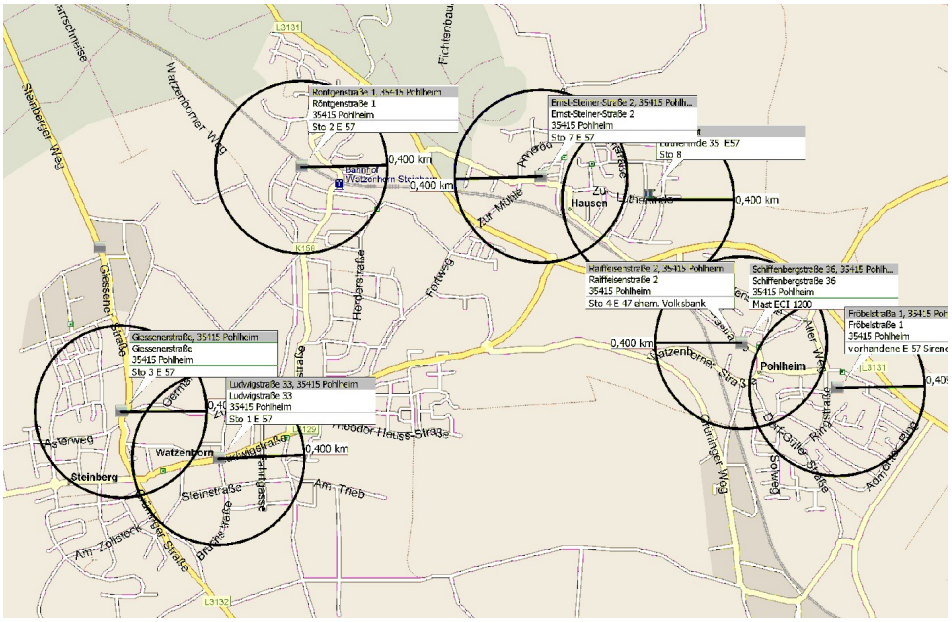

Diese Überprüfung sieht vor, dass im Stadtteil Watzenborn-Steinberg drei der vorhandenen vier Sirenen abgebaut und von einer (neuen) Hochleistungssirene auf dem Feuerwehrhaus ersetzt werden. Diese soll den kompletten Stadtteil abdecken. Alternativ wird geprüft, ob zum Standort am Feuerwehrhaus noch der Standort in der Gießener Straße durch eine Hochleistungssirene ersetzt wird.

Im Stadtteil Hausen besteht kein dringender Handlungsbedarf.

In Garbenteich sind zwei Sirenen vorhanden (ehemalige Volksbank sowie Feuerwehrhaus). Beide sind vom Standort nicht ideal postiert. Zudem ist die Liegenschaft der ehemaligen Volksbank in Privatbesitz und die Zugängigkeit zur Sirenenanlage ist nicht sichergestellt. Auch hier besteht Handlungsbedarf durch ein Umsetzen der Sirenen. Die geplante Ausweitung der Gewerbeflächen in der östlichen Ortsrandlage macht einen zusätzlichen Sirenenstandort für Garbenteich erforderlich. Hier ist zu prüfen, ob eine Hochleistungssirene den Standort Garbenteich Ost und Grüninger Weg versorgen wird. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme in der Schiffenbergstraße sind bereits Vorkehrungen für einen neuen Sirenenstandort getroffen worden. Dieser ersetzt die Sirene auf dem ehemaligen Volksbankgebäude.

Pohlheim Süd:

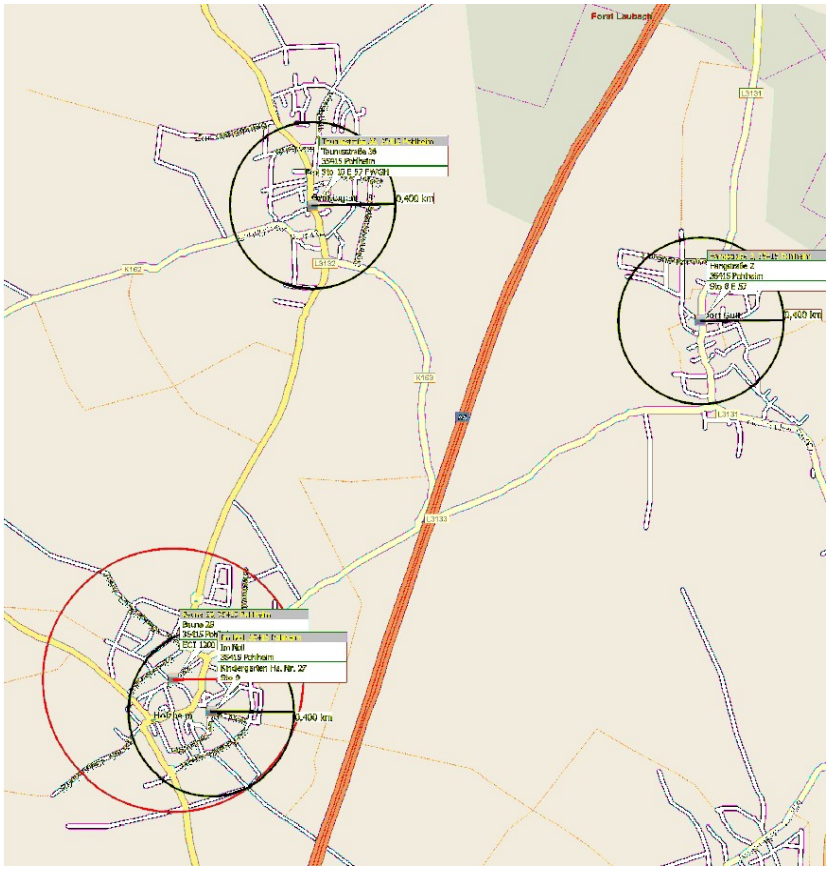

Im Stadtteil Dorf-Güll wurde bereits im Jahr 2005 eine neue Sirene im Bereich des Kindergartens installiert. Die Reichweite und die Abdeckung des gesamten Ortsbereichs ist zu überprüfen.

Im Stadtteil Holzheim wurde eine neue Hochleistungssirene auf dem Verwaltungsgebäude, Beune installiert. Die Sirene im Bereich Schwimmbad wurde mit einem Funkempfänger ausgestattet. Die Abdeckung des kompletten Stadtteils ist sichergestellt.

Im Stadtteil Grüningen ist der Standort auf dem ehem. Feuerwehrhaus zu überprüfen und ggf. eine neue Hochleistungssirene zur Abdeckung des gesamten Ortsbereichs, nach Möglichkeit auf dem Gebäude "Alte Schule / Kindergarten", vorzunehmen.

Bis 2022 ist auf digitale Sirenenalarmierung umzustellen, da eine analoge Alarmierung dann nicht mehr vorgesehen ist. Die Kosten belaufen sich nach Angaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport auf rund 1.500 bis 2.000 € pro Sirenenstandort. Dies bedeutet für die Stadt Pohlheim ist mit Kosten von rund 22.000 € zu rechnen. Nach eingehender technischer Prüfung der verbauten Sirenentechnik kann dieser Wert noch geringfügig variieren. Voraussichtlich werden nach erstellen des Sirenenkonzeptes ca. 5 Sirenenstandorte zurückgebaut und durch 5 Hochleistungssirenen an neuen Standorten ersetzt. Betroffen sind hier die Stadtteile Watzenborn-Steinberg, Garbenteich und Grüningen. Die Kosten der Umstellung können erst genauer beziffert werden, wenn die Berechnungen aus dem Sirenenkonzept vorliegen. Die Kosten können, abhängig vom baulichen Aufwand, bis zu 35.000 € pro Standort betragen. Eine Umsetzung der Maßnahme ist im Haushalt der Stadt

Pohlheim sicherzustellen.

Eine alternative mobile Alarmierungsmethode wurde von Seiten der Verwaltung bereits geprüft und aufgrund von hohem Personalbedarf und einer geringeren Flächenabdeckung nicht weiter verfolgt. Derzeit verfügt Pohlheim über 11 Sirenenstandorte. Ein mobiles System deckt nur ca. 1/3 der Fläche einer solchen festen Sirene ab. Es muss also innerhalb von kurzer Zeit an ca. 30 Orten innerhalb der Stadtteile eine Warnung der Bevölkerung erfolgen. Dies lässt sich mit der vorh. Organisationsstruktur nicht abbilden.

7. 3 Soll/Ist – Vergleich

7.3.1 Fahrzeuge

MAßNAHMEN

Nach der durchgeführten Risikoanalyse (Anlagen 12.3) ist die Fahrzeug- und Geräteausstattung auf Pohlheimebene und in den Löschzügen weitestgehend angemessen, zweckmäßig und stimmt mit den Empfehlungen des Landes Hessen überein.
Es ist zu überdenken, ob es sinnvoll ist, zur Sicherstellung der Führungs- und Leitungsaufgaben nach FwDV 100, und hier insbesondere der Wahrnehmung der Führungsstufe B, einen zweiten Kommandowagen zu beschaffen und einen entsprechenden Zugführer vom Dienst (ZvD) zu installieren.

An dieser Stelle verweisen wir zudem auf das Fahrzeugkonzept des Landkreises Gießen und die darin beschriebene Drehleiter.

7.3.2. Feuerwehrhäuser

Die Revision des Technischen Prüfdienstes am 05. und 06.06.2019 hat zu den Feuerwehrgerätehäusern nachfolgendes Prüfergebnis hervorgebracht:

Dorf-Güll

Die räumlichen Gegebenheiten im Feuerwehrhaus Dorf-Güll sind ausreichend und zufriedenstellend. Lediglich die sanitären Anlagen entsprechen nicht der DIN 14092 (keine Duschen vorhanden). Weiterhin ist keine geschlechtergetrennt Umkleide vorhanden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine bauliche Umsetzung zur Errichtung von Duschen nur bedingt möglich. Hierzu wird eine Dienstanweisung erstellt, da die Klosterwaldhalle, welche in direkter Nähe zum Feuerwehrhaus liegt, ausreichend Duschmöglichkeiten vorhält. Die Dienstanweisung wird bis 2021 nachgereicht.

Garbenteich

Im Feuerwehrhaus Garbenteich gibt es schon längerfristig erheblichen Platzbedarf in den Umkleiden (ebenfalls keine Geschlechtertrennung und keine Duschmöglichkeiten) und im Bereich der Lagermöglichkeiten. Eine Erweiterung der Umkleiden und der Lagerräume ist für 2020/21 geplant, hierbei sollen entsprechende Sanitärräume und eine geschlechtergetrennte Umkleide umgesetzt werden. Um die baulichen Veränderungen vorzunehmen ist ein Anbau im Bereich der Fahrzeughallen geplant.

Grüningen

Das Feuerwehrhaus Grüningen ist durch den Neubau in den Räumlichkeiten der Limeshalle baulich und technisch in einem guten Zustand.

Hausen

Das Feuerwehrhaus Hausen wurde 2019 um sanitäre Anlagen und Duschen erweitert, der Sozialbereich wurde komplett modernisiert. Die Stellplatzsituation der Feuerwehrfahrzeuge entspricht derzeit nicht der DIN 14092, mittelfristig sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Eine Erweiterung der Fahrzeughalle ist mittelfristig geplant. Da aufgrund der baulichen Gegebenheiten in manchen Fällen eine technische Umsetzung nur bedingt möglich ist wird eine Gefährdungsbeurteilung und Dienstanweisung zur Stellplatzsituation erstellt. Gefährdungsbeurteilung und Dienstanweisung werden bis 2021 nachgereicht.

Holzheim

Im Feuerwehrhaus Holzheim sind sowohl die Stellplatzanforderungen, als auch die unzureichenden sanitären Anlagen gem. DIN 14092 zu bemängeln. Der aufgeführte Rückbau des alten Schlauchaufzuges im Schlauchturm ist bereits erfolgt. Mittelfristig ist, bei baulichen Veränderungen, nach Möglichkeit eine Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten herbeizuführen. Auch hier ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine technische Umsetzung nur bedingt möglich. Zur Stellplatzsituation wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Weiterhin wird eine Dienstanweisung hinsichtlich der Duschmöglichkeiten erstellt. In der Sporthalle Holzheim, welche in der Nähe zum Feuerwehrhaus liegt, gibt es ausreichend Duschmöglichkeiten. Gefährdungsbeurteilung und Dienstanweisung werden bis 2021 nachgereicht.

Watzenborn – Steinberg

Das Feuerwehrhaus Watzenborn-Steinberg ist baulich und technisch in einem Zustand der keinen Handlungsbedarf erfordert.

BAU-MAßNAHMEN

GEPLANTE INVESTITIONEN

Feuerwehrhaus Dorf-Güll

Zur Geschlechtertrennung innerhalb der bestehenden Umkleide ist eine Leichtbauwand einzusetzen. Die Maßnahme hat bis 2024 zu erfolgen und im Haushalt sind dafür Mittel in Höhe von 2.500 € einzustellen.

Feuerwehrhaus Garbenteich

Für die Erweiterung der Umkleiden, sanitären Anlagen und Lagerräume ist ein Anbau an die Fahrzeughalle vorgesehen. Die Planungen laufen seit 2019. Weiterhin stehen die Haushaltsmittel für 2019, und zur Umsetzung der Baumaßnahme in 2021 per Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rund 950.000 € bereit. ,

Feuerwehrhaus Hausen

Zur Schaffung von geschlechtergetrennten Umkleiden und zur Verbesserung der Stellplatzsituation ist die Erweiterung der großen Fahrzeughalle geplant. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich geschätzt auf rund 80.000 € und sind im Haushalt entsprechend einzuplanen. Eine Umsetzung der Maßnahme erfolgt bis 2024.

Feuerwehrhaus Holzheim

Zur Geschlechtertrennung innerhalb der bestehenden Umkleide ist eine Leichtbauwand einzusetzen. Die Maßnahme hat bis 2024 zu erfolgen und im Haushalt sind dafür Mittel in Höhe von 2.500 € einzustellen.

Kindeswohl

Zur Sicherung des Kindeswohls sollen geschlechtergetrennte Umkleiden in den Feuerwehrgerätehäusern vorgehalten werden. Nicht an jedem Standort ist diese Maßnahme baulich zu leisten. Hier stellt qualifiziertes und geschultes Aufsichtspersonal sicher, dass der Kinder- und Jugendschutz gewahrt wird. Sollten größere Baumaßnahmen anstehen werden die organisatorischen Schutzmaßnahmen in bauliche Maßnahmen, entsprechend gesetzlicher Vorgaben, überführt. In den Feuerwehrhäusern in denen keine bauliche Trennung im Bereich der Jugendfeuerwehrumkleiden vorhanden ist, wird eine organisatorische Regelung getroffen. Dies betrifft die Feuerwehrhäuser Dorf-Güll, Hausen und Holzheim.

8 Maßnahmen

8.1 Organisation

ORGANISATIONS STRUKTUR

Um die Einhaltung der erläuterten Schutzziele zu gewährleisten und um den gesetzlichen Forderungen gerecht zu werden, wurden im Zuständigkeitsbereich der Stadt Pohlheim schon in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

Den vorhandenen hohen Qualitätsstandard, der im Landkreis Gießen und darüber hinaus stark nachgefragt wird, gilt es zu erhalten und weiter auszubauen.

Hierfür, und für weitere Ausbildungen, stehen seit vielen Jahren ausreichend Haushaltsmittel, in der Größenordnung von 5.000€/a zur Verfügung. Die Summe ist weiterhin erforderlich und bei Bedarf, ggf. in den nächsten Jahren, anzupassen.

Mittel zur Erlangung von sogenannten Softskills, die in nicht ausreichendem Umfang vom Landkreis Gießen oder an der Landesfeuerwehrschule angeboten werden, sind künftig mehr und mehr erforderlich. Externe Leistungen müssen hierfür eingekauft werden.

8.2 Personal

PERSÖNLICHE SCHUTZAUS-RÜSTUNG

Die Gemeinde hat den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Hier besteht, infolge der kontinuierlichen Erneuerung, aktuell kein besonderer Handlungsbedarf.

AUSBILDUNG

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen kann als gut bis sehr gut angesehen werden. Hierunter fällt beispielsweise die komplette Neuorganisation und Angleichung der pohlheimweit einheitlichen Ausbildung in den Bereichen Brandbekämpfung, Technische Hilfe, Gefahrgut und Atemschutz seit dem Jahr 2013.

Die Führungskräfte werden in drei Ebenen, angepasst an die Führungsstufen der FwDV 100 regelmäßig ausgebildet. Ausbildungen werden durchgeführt für alle Gruppen- und Zugführer für die Führungsstufe A, für alle potentiellen Einsatzleitungsfunktionen, wie die der Wehrführungen und deren Vertretungen für die Führungsstufen B und C, sowie die regelmäßige Ausbildung der leistungsfähigen technischen Einsatzleitung für die Führungsstufen C und D.

Die Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen, als auch die Brandschutzaufklärung, können aktuell aus Mangel an geeignetem und motiviertem Personal nicht angeboten und durchgeführt werden. Eine Lösung zur vorgeschriebenen Mitwirkung der Feuerwehr in diesen Bereichen, würde eine zu schaffende FSJ-Stelle darstellen. Eine weitere Lösung für diesen Bereich wäre die Übertragung der Aufgaben an den Brandschutzbeauftragten der Stadt Pohlheim. Die geforderte Besetzung muss umgehend umgesetzt werden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan soll nicht nur die technische, sondern auch die personelle Entwicklung darstellen und fortschreiben. Es gilt die Funktionen der Stadtbrandinspektor*in, Wehrführer*innen und Jugendfeuerwehrwart*innen attraktiv zu halten und so weit als möglich von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, gleiches gilt für die jeweiligen Vertreter*innen.

In der Vergangenheit und aktuell wurde die Funktion des von Stadtbrandinspektors meist von Personen aus dem öffentlichen Dienst bzw. dem öffentlichen Dienst nahestehenden Berufsgruppen ausgeübt. Hier gilt es vorausschauend zu denken und zu agieren. Das ehrenamtliche Engagement dieser Personen stößt, auch bei immer weiter steigenden beruflichen Anforderungen, an die persönlichen und familiären Grenzen, weswegen der erwähnten administrativen Entlastung eine elementare Bedeutung zukommt.

Die Personalstärkung und Gewinnung wird die Herausforderung in der Zukunft sein.

8.2.1 Personalgewinnung

Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde: Die Förderung der Feuerwehr ist aus diesem Grund nicht gleichzusetzen mit der allgemeinen Förderung des Ehrenamtes. Hier steht die Stadt in der Verantwortung und muss alle Maßnahmen, wie die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, vorantreiben.

Feuerwehren sollen so aufgestellt sein, dass eine 100-prozentige Ausfallreserve von Personal besteht.

Wichtig und von Bedeutung wird künftig der Dialog zwischen Stadtverwaltung, Arbeitgebern und der Feuerwehr zur Freistellung der in Pohlheim beruflich Tätigen und verfügbaren Einsatzkräfte sein.

Unterstützende Möglichkeiten zur Gewinnung von Kindern, Jugendlichen und Einsatzkräften könnten ggf. vergünstigte Gebühren in kommunalen Einrichtungen wie z.B. Betreuung, Kita etc. sein.

Ggf. könnte auch eine Nutzung kommunaler Einrichtungen für die Jugendarbeit in Frage kommen.

Die positive Bevölkerungsprognose für Pohlheim muss genutzt werden. Hierfür können zu erarbeitende Konzepte hilfreich werden.

Die Anerkennung und Motivation aller Mitglieder der Feuerwehr Pohlheim ist zu

forcieren.

Durch Einbindung der Leiter*innen der städtischen Kindergärten, könnte die Brandschutzerziehung und die Gewinnung neuer Kinder für die Kinderfeuerwehr gefördert werden.

Die stetigen Bemühungen zur Gewinnung von Personal müssen konsequent beibehalten werden und verfolgt werden. Die Aufgaben der Fachgruppe BuMa sind hier von elementarer Bedeutung.

Es zahlt sich heute und insbesondere tagsüber signifikant aus, dass die Entscheidung der Stadt Pohlheim insbesondere Feuerwehrangehörige einzustellen, ein wichtiger und richtiger, wie auch weiterzuverfolgender Weg ist.

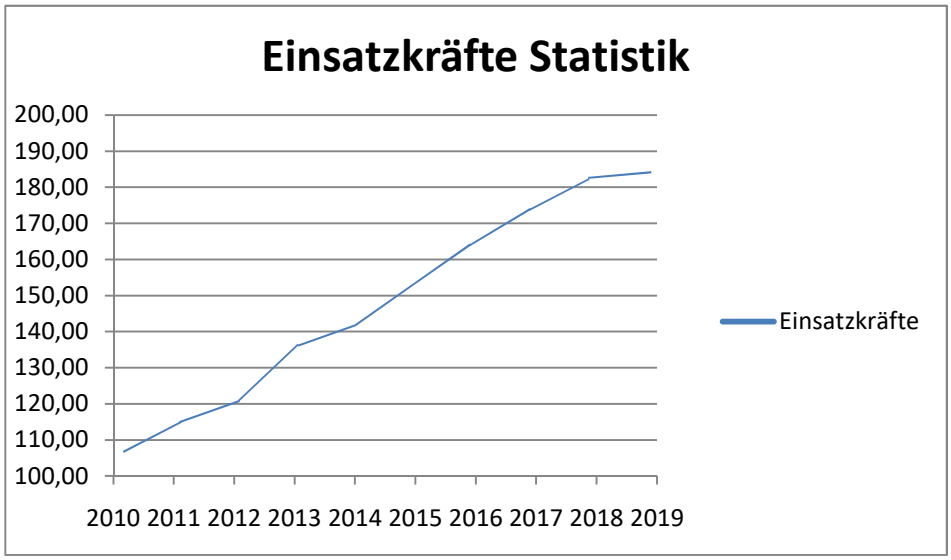

8.2.2 Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Stadt Pohlheim als Aufgabenträger bemüht sein, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Denn nur durch persönlich geeignetes, qualifiziertes und motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrtechnik ist eine qualifizierte Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten.

8.2.3 Verbesserung der Personalstruktur

UNTER-STÜTZUNG DURCH STÄDTISCHER AUßENDIENST

Wie bereits unter Punkt 3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr angedeutet, ist angesichts der umfangreichen Ausrüstung und den damit verbundenen Wartungs-, Pflege- und Verwaltungsarbeiten eine Verbesserung der personellen Struktur kurz bzw. mittelfristig unverzichtbar. Dabei ist zu beachten, dass die Feuerwehr Pohlheim ihre Standtorte in den Stadtteilen zum Teil umfangreich erweitert bzw. modernisiert hat und mittlerweile 20 Feuerwehrfahrzeuge mit einer umfangreichen technischen Ausstattung und 6 Feuerwehrhäuser unterhält. Hinzu kommt, dass Wartungs- und Prüfvorschriften ein Ausmaß angenommen haben, das ehrenamtlich kaum zu bewältigen ist und ständig zunehmend auch eine umfangreiche Verwaltungsarbeit zu leisten ist.

Auch die Einsatzzahlen, die die Gerätewartarbeit naturgemäß beeinflussen, haben sich seit Anfang der Zweitausender Jahre mehr als verdoppelt.

Den ehrenamtlichen Gerätewarten ist es zu verdanken, dass die technische Unterhaltung keine größeren Defizite aufweist. Die Aufgaben der Gerätewarte

sind mittlerweile so vielfältig und aufwendig, dass die Unterstützung durch städtische Mitarbeiter erforderlich ist, um einer Überlastung des Ehrenamtes vorzubeugen. Immer wieder ist in den vergangenen Jahren auf städtische Mitarbeiter zurückgegriffen worden, um beispielsweise Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, hydraulischem Rettungsgerät oder in der Atemschutzwerkstatt durchzuführen.

Zur weiteren Entlastung der ehrenamtlichen Gerätewarte ist die Unterstützung durch städtische Mitarbeiter weiter sicherzustellen und ggf. zu erhöhen.

Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilung

8.2.4 Kinderfeuerwehren

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Kindergruppen (in Pohlheim als „Minifeuerwehr“ benannt) gebildet und finanziell unterstützt werden.

Die Minifeuerwehr ist die zweite aktive Abteilung neben der Einsatzabteilung. Die zwei Minifeuerwehren stellen fast ausschließlich den Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr in Pohlheim sicher.

Diese Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sind deshalb als ebenso wichtig anzusehen wie die aktiven Feuerwehrangehörigen selbst.

Bei den Minifeuerwehren werden die Kinder an die Aufgaben der Jugendfeuerwehr spielerisch herangeführt. Sport- und Spiele sowie Zeltlager und Ausflugsfahrten werden durchgeführt.

In den Stadtteilen Pohlheim Dorf-Güll und Garbenteich sind Minifeuerwehren vorhanden, Kinder aus allen Stadtteilen werden an diesen beiden Standorten geschult.

Die besondere Unterstützung durch alle städtischen Gremien und Institutionen ist hier uneingeschränkt erforderlich.

8.2.5 Jugendfeuerwehren

JUGENDFEUER-WEHREN

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und finanziell unterstützt werden.

Die Jugendfeuerwehr ist die dritte aktive Abteilung neben der Einsatzabteilung. Die Jugendfeuerwehren stellen einen Teil des Nachwuchses für die Einsatzabteilungen in Pohlheim sicher.

Diese Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 17 Jahren sind deshalb als ebenso wichtig anzusehen wie die aktiven Feuerwehrangehörigen selbst.

Bei den Jugendfeuerwehren werden realitätsnahe Übungen auf dem Niveau der Einsatzabteilungen, Sport- und Spiele sowie Zeltlager und Ausflugsfahrten durchgeführt.

Die Jugendfeuerwehrangehörige erhalten einen persönlichen Schutzanzug nach den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr.

In allen Stadtteilen ist eine Jugendfeuerwehr vorhanden.

Die besondere Unterstützung durch alle städtischen Gremien und Institutionen

ist hier uneingeschränkt erforderlich.

8.3 Technik

Investitionsprogramm für die Fahrzeuge in den nächsten Jahren. Dabei wird von den heutigen gültigen Rechtsgrundlagen ausgegangen.

INVESTITIONS-PROGRAMM

Standort/ Fahrzeug	Baujahr	voraus. Beschaffungs-Jahr	derzeitiger Beschaffungs-Preis
Dorf-Güll:			
MLF	2019	2044	152.000,-
GW-L	2010	2035	150.000,-
MTF	2012	2027	30.000,-
Garbenteich:			
HLF 10 (heute LF 8/6)	1995	2020	202.000,-
StLF 20 (für TLF 16/45)	2000	2025	224.000,-
MTF	2014	2029	30.000,-
Grüningen:			
TSF-W	2008	2033	107.000,-
MTF	2014	2029	30.000,-
Hausen:			
MLF (heute LF 8/6)	1992	2020*	152.000,-
MTF	2014	2029	30.000,-
Holzheim:			
LF 10 (heute LF 10/6)	2004	2029	202.000,-
MTF	2019	2034	30.000,-
Watzenborn-Steinberg:			
ELW 1	2010	2022	98.000,-
HLF 20 (heute HLF 20/16)	2006	2031	252.000,-
LF 20 (heute LF 16/12)	1998	2023	252.000,-
GW-Sonstiger	1984	-------	----------
GW-L	2010	2035	150.000,-
MTF	2003	2020	30.000,-
DLA(K) 23/12	2017	2042	Jährliche Mittel für Fahrzeugkonzept Landkreis Gießen

*Das Fahrzeug wurde im Jahr 2015, größtenteils in Eigenleistung, generalüberholt und Instand gesetzt, daher Ersatzbeschaffungsjahr 2020.

Landeszuwendungen sind bei den Beschaffungspreisen noch nicht berücksichtigt. Angenommen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach der Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL vom 05. Januar 2015 in der Fassung vom 14. November 2017 (StAnz. S. 1302). Die tatsächlichen Beschaffungskosten liegen etwa 10-15% höher.

9 Entscheidungspositionen

Die erforderlichen Veränderungen sind zeitnah umzusetzen. Die in der Investitionsplanung aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Eine Verbesserung der Personalstärke tagsüber ist anzustreben.

10 Zusammenfassung

Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist bei größeren Veränderungen der Risikofaktoren oder der gesetzlichen Grundlagen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, fortzuschreiben.

Veränderungen in der städtebaulichen Entwicklung sind zu berücksichtigen

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind über besondere Veränderungen zu unterrichten.

11 In-Kraft-Treten

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim wurde am 02. April 2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschlossen und wird hiermit am 03. April 2020 in Kraft gesetzt.

Pohlheim, den 03. April 2020

(Siegel) Udo Schöffmann, Bürgermeister



12 Anlagen

12.1 Quellenangaben / Literaturnachweise

12.1.1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374)

12.1.2 Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV vom 23. Dezember 2013)

12.1.3 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) Vom 5. Januar 2015 in der Fassung vom 14. November 2017 (StAnz. S. 1302)

12.1.4 Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) Vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4), geändert durch Verordnung vom 6. November 2017 (GVBl. S. 330)

12.1.5 Zensus 2016 – Hessisches Statistisches Landesamt

12.1.6 Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- u. Entwicklungsplanung des Landesfeuerwehrverbands

12.1.7 Hess. Bauordnung (HBO)

12.1.8 Richtwerte für den Löschwasserbedarf

12.1.9 DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

12.1.10 DGUV Regel "Feuerwehren" (105-049)

12.1.11 Google Earth für Bildgrafiken

12.1.12 Demografiemonitoring Landkreis Gießen

12.2.1 Anlage 1 Radien der Hilfsfrist

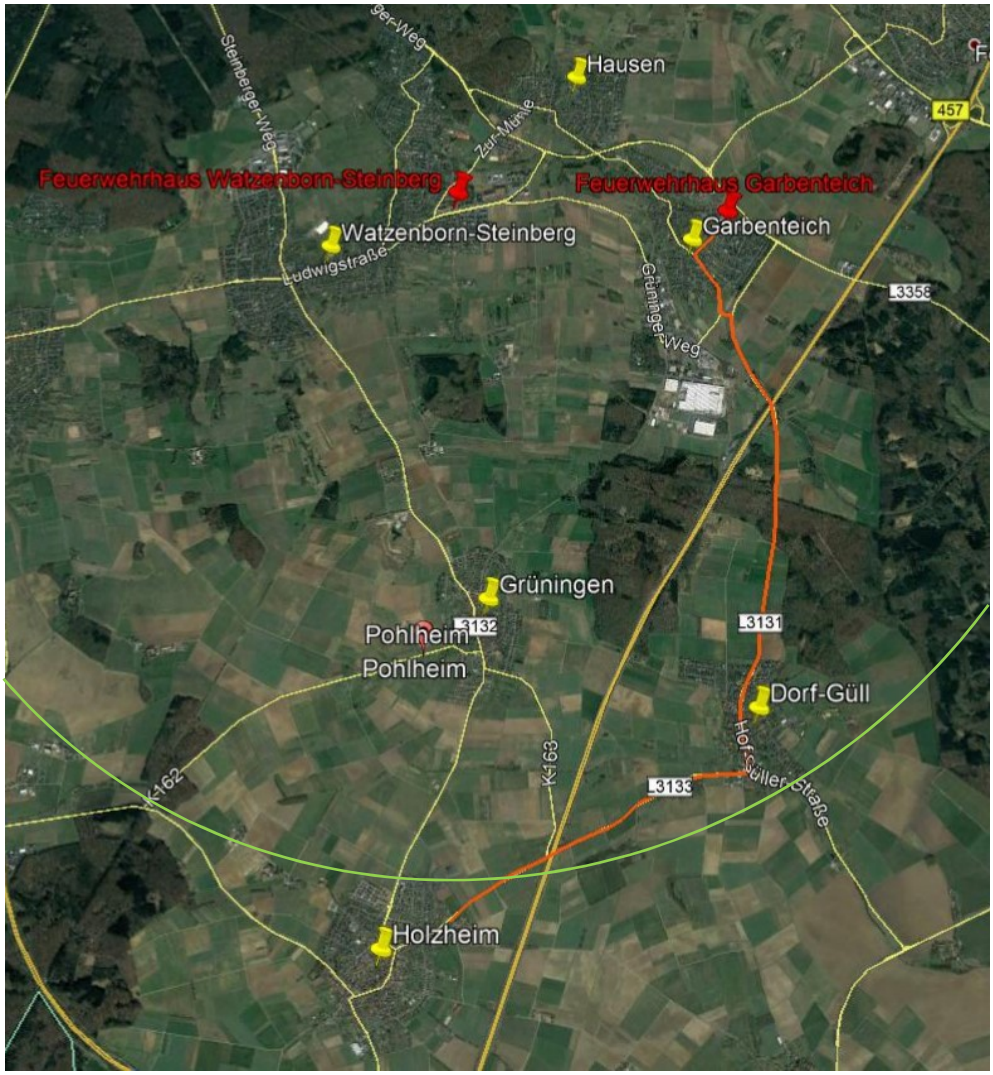

Alarmfahrt mit einer Dauer von 11 Minuten (setzt sich zusammen aus: 5 Minuten durchschnittliche Ausrückezeit und 6 Minuten Fahrzeit)

Grüner Ring entspricht 10 Minuten (setzt sich zusammen aus: 5 Minuten durchschnittliche Ausrückezeit und 5 Minuten Fahrzeit)

12.2.2 Anlage 2 Hohe Gebäude in Pohlheim

1	Admonter Ring 3	Garbenteich
2	Admonter Ring 38	Garbenteich
3	Admonter Ring 38 A	Garbenteich
4	Admonter Ring 5	Garbenteich
5	Admonter Ring 54	Garbenteich
6	Admonter Ring 58	Garbenteich
7	Admonter Ring 60	Garbenteich
8	Admonter Ring 62	Garbenteich
9	Admonter Ring 67	Garbenteich
10	Admonter Ring 75	Garbenteich
11	Admonter Ring 77	Garbenteich
12	Admonter Ring 79	Garbenteich
13	Admonter Ring 8	Garbenteich
14	Admonter Ring 81	Garbenteich
15	Am Budwichen 7	Garbenteich
16	Am Sonnenhang 11	Hausen
17	Am Sportfeld 16	Garbenteich
18	Am Sportfeld 18	Garbenteich
19	An der Haselhecke 10	Garbenteich
20	An der Haselhecke 8	Garbenteich
21	Arnsburger Str. 6	Dorf – Güll
22	Asterweg 22	Watzenborn - Steinberg
23	Asterweg 24	Watzenborn - Steinberg
24	Asterweg 26	Watzenborn - Steinberg
25	Asterweg 28	Watzenborn - Steinberg
26	Asterweg 31	Watzenborn - Steinberg
27	Asterweg 32	Watzenborn - Steinberg
28	Asterweg 33	Watzenborn - Steinberg
29	Asterweg 6	Watzenborn - Steinberg
30	Auweg 1	Hausen
31	Auweg 4	Hausen
32	Bahnhofstr. 97 A	Watzenborn - Steinberg
33	Berliner Str. 18	Watzenborn - Steinberg
34	Berliner Str. 20	Watzenborn - Steinberg
35	Berliner Str. 24 A	Watzenborn - Steinberg
36	Berliner Str. 24 B	Watzenborn - Steinberg
37	Berliner Str. 26 A	Watzenborn - Steinberg
38	Berliner Str. 26 B	Watzenborn - Steinberg
39	Bettenberg 1	Holzheim
40	Beune 28	Holzheim
41	Breslauer Str. 2	Hausen
42	Büchnerstr. 12	Watzenborn - Steinberg
43	Büchnerstr. 21	Watzenborn - Steinberg
44	Cottbuser Str. 1 A	Watzenborn - Steinberg
45	Cottbuser Str. 1 B	Watzenborn - Steinberg
46	Cottbuser Str. 3	Watzenborn - Steinberg
47	Danziger Str. 1	Hausen
48	Danziger Str. 13	Hausen
49	Danziger Str. 3	Hausen
50	Danziger Str. 5	Hausen

51	Danziger Str. 7	Hausen
52	Danziger Str. 9	Hausen
53	Dorf - Güller - Str. 17	Garbenteich
54	Dorf - Güller - Str. 33	Garbenteich
55	Dorf - Güller - Str. 57	Garbenteich
56	Dorf - Güller - Str. 59	Garbenteich
57	Fortweg 3	Watzenborn - Steinberg
58	Friedenstr. 16 A	Garbenteich
59	Friedenstr. 29	Garbenteich
60	Garbenteicher Str. 7	Hausen
61	Gießener Str. 102	Watzenborn - Steinberg
62	Hangstr. 2	Dorf – Güll
63	Helgenwiese 10	Garbenteich
64	Helgenwiese 6	Garbenteich
65	Helgenwiese 8	Garbenteich
66	Herderstr. 18	Watzenborn - Steinberg
67	Herderstr. 20	Watzenborn - Steinberg
68	Hof - Güller Str. 26	Dorf – Güll
69	Hof - Güller Str. 28	Dorf – Güll
70	Hölderlinstr. 3	Watzenborn - Steinberg
71	Hölderlinstr. 9	Watzenborn - Steinberg
72	Holunderweg 1	Garbenteich
73	Holunderweg 2	Garbenteich
74	Klosterweg 8	Dorf – Güll
75	Königsberger Str. 11	Hausen
76	Königsberger Str. 15	Hausen
77	Kurt - Schumacher - Str. 15	Watzenborn - Steinberg
78	Leipziger Str. 3	Watzenborn - Steinberg
79	Leipziger Str. 5	Watzenborn - Steinberg
80	Leipziger Str. 8	Watzenborn - Steinberg
81	Licher Str. 13	Garbenteich
82	Licher Str. 15	Garbenteich
83	Licher Str. 17	Garbenteich
84	Ludwigstr. 24	Watzenborn - Steinberg
85	Magdeburger Str. 8	Watzenborn - Steinberg
86	Nelkenweg 1	Watzenborn - Steinberg
87	Nelkenweg 11	Watzenborn - Steinberg
88	Nelkenweg 13	Watzenborn - Steinberg
89	Nelkenweg 16	Watzenborn - Steinberg
90	Nelkenweg 18	Watzenborn - Steinberg
91	Nelkenweg 3	Watzenborn - Steinberg
92	Nelkenweg 5	Watzenborn - Steinberg
93	Nelkenweg 7	Watzenborn - Steinberg
94	Pestalozzistr. 7	Watzenborn - Steinberg
95	Ringstr. 1	Watzenborn - Steinberg
96	Röntgenstr. 1	Watzenborn - Steinberg
97	Röntgenstr. 2	Watzenborn - Steinberg
98	Röntgenstr. 3	Watzenborn - Steinberg
99	Röntgenstr. 4	Watzenborn - Steinberg
100	Rosenweg 10	Watzenborn - Steinberg
101	Rosenweg 12	Watzenborn - Steinberg
102	Schiffenbergstr. 74	Garbenteich

103	**Solweg 7**	**Garbenteich**
104	**Weimarer Str. 3**	**Watzenborn - Steinberg**
105	**Wilhelm - Leuschner - Str. 3**	**Watzenborn - Steinberg**
106	**Zur Lutherlinde 10**	**Hausen**
107	**Zur Lutherlinde 20**	**Hausen**
108	**Zur Lutherlinde 35**	**Hausen**
109	**Zur Lutherlinde 39**	**Hausen**
110	**Zur Lutherlinde 40**	**Hausen**
111	**Zur Lutherlinde 41**	**Hausen**
112	**Zur Mühle 3**	**Hausen**

12.2.3 Anlage 3

Gebäude deren Brüstungshöhe mittels Lasermessgerät ermittelt wurde

Straße	Nr.	Brüstungshöhe (in m)	Entfernung Bordsteinkante (in m)
Asterweg	28	11,00	13,00
Asterweg	26	11,00	14,80
Asterweg	24	11,00	16,70
Asterweg	22	11,00	18,60
Leipziger Str.	3	10,70	10,80
			14,50
Leipziger Str.	5	12,10	9,25
Magdeburger Str.	8	11,00	18,50
Berliner Str.	26a	9,50	11,30
Berliner Str.	24a	11,50	21,00
		12,00	
Cottbuser Str.	3	10,00	10,80
			12,80
Cottbuser Str.	1b	10,00	14,00
Weimarer Str.	3	10,80	7,00
Danziger Str.	13	13,10	11,50
Zur Lutherlinde	40	11,90	16,00
Zur Lutherlinde	39	12,10	14,00
Danziger Str.	9	10,00	16,50
Danziger Str.	7	13,00	13,50
Danziger Str.	5	12,00	8,00
Danziger Str.	1	10,60	16,00
Danziger Str.	1a	10,00	Nicht relevant
Schiffenbergstr.	74	11,00	Nicht relevant
Watzenborner Str.	18	10,80	Nicht relevant
Römerstr.	3	10,00	Nicht relevant
Admonter Ring	38	10,00	Nicht relevant
Admonter Ring	38a	10,50	Nicht relevant
Alte Schule D-G		10,00	Nicht relevant
Fortweg	3	12,80	14,00

12.2.4 Anlage 4

Einsatzanweisung und Konzepte (Dem BEP als Dateien beigefügt)

- Funkkonzept Landkreis Gießen – Pohlheim
- Einsatzanweisung Führungsstaffel
- Einsatzanweisung Tagesalarmsicherheit
- Einsatzanweisung Co-Gefahr
- AAO Pohlheim
- DA Heckwarneinrichtung
- DA BuMa
- DA Einsätze BAB 5
- DA Maschinisten
- DA TEL Pohlheim
- DA Öffentlichkeitsarbeit
- DA Brandsicherheitsdienst
- Konzepte

12.2.5 Anlage 5

Messwerte Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim (EWP)